

NEWSLETTER #2 2026

Sachverständigenrat
für Integration und Migration

Jahresgutachten 2026

**Raum für Entwicklung:
Wohnen und Teilhabe in der
Einwanderungsgesellschaft**

ANTIZIGANISMUS UND WOHNEN

ANALYSE DER VORFÄLLE
VON 2022 BIS 2025

Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA

MIA

Jahresbericht 2025



Unabhängige Bundesbeauftragte
für Antidiskriminierung

BERICHT
DER LADG-
OMBUDSSTELLE

Zahlen, Fakten, Analysen
2020-2025

DIE JAHRESHÄLFTE: EINE ZEIT BILANZ ZU ZIEHEN

THEMEN: BERICHT AUS DER BERATUNG, ADS UND SVR JAHRESBERICHTE, 5 JAHRE LADG-OMBUDSSTELLE, MIA JAHRESBERICHT – GASTBEITRAG, WOHNUNGEN FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN* – GASTBEITRAG ASAP E.V., FACHSTELLE „ON TOUR“

NEWSLETTER #2 2026

Liebe Leser:innen,

das erste Halbjahr von 2026 ist bald rum und was bedeutet das? Es ist die Zeit der Rückblicke und Jahresberichte! Zwar müssen Sie sich noch ein wenig gedulden, bis wir unseren Dokumentationsbericht für das Jahr 2025 veröffentlichen, dafür gibt es in der Zwischenzeit aber reichlich weiteren Lesestoff.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat ihren Jahresbericht 2025 veröffentlicht, der einen erneuten Anstieg der Beratungsanfragen auf Grund von Diskriminierung aufzeigt (S. 7).

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration blickt in seinem Jahresbericht auf Fragen von Teilhabe und Wohnen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und stellt Forderungen auf, die wir auf den Seiten 8-9 für Sie genauer unter die Antidiskriminierungs-Lupe genommen haben. Die Forderungen betreffen auch eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), gehen dabei aus Sicht der Fachstelle jedoch nicht weit genug. Was wir als Fachstelle fordern, haben wir gerade erst anlässlich des Referentenentwurfs zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ in einer Stellungnahme zusammengefasst (S. 10-11).

Auch die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) widmet ihren Schwerpunktbericht in diesem Jahr dem Thema Wohnen und hat die Ergebnisse daraus in einem Gastbeitrag auf den Seiten 13-14 für Sie zusammengefasst.

Die LADG-Ombudsstelle zieht in ihrem im Mai veröffentlichten Bericht nicht nur Bilanz des vergangenen Jahres, sondern schaut auf insgesamt fünf Jahre Arbeit mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) (S. 12).

Passend dazu stellen wir in unserem „Bericht aus der Beratung“ auf den Seiten 4-5 den ersten Beschwerdefall nach dem LADG auf dem Wohnungsmarkt vor, der über die letzten Monate durch die Fachstelle begleitet wurde und werfen darüber hinaus wieder einmal einen Blick auf Diskriminierung in der Nachbarschaft bzw. im Zusammen-

leben, die in unserer Beratung weiter an Bedeutung und Komplexität gewinnt.

Wie wichtig die eigene Wohnung als Rückzugs- und Schutzraum ist, zeigt auch die Arbeit von asap e. V., die Betroffene von häuslicher Gewalt auf ihrem Weg in ein neues, sicheres Leben unterstützen. Was es dafür braucht? Wohnungen! Mehr über die Arbeit von asap e. V. lesen Sie in ihrem Gastbeitrag auf Seite 16.

Abschließend bekommen Sie in unserer Rubrik „Fachstelle On Tour“ auf den Seiten 17-20 wieder einen spannenden Einblick in Veranstaltungen und Diskussionen, an denen die Fachstelle in den letzten Monaten beteiligt war und Weiterbildungen, die wir gegeben haben – z. B. für Mieterbeiräte oder auch für Hausverwalter:innen und Makler:innen im Rahmen unseres BERLIN-VERMIETET-FAIR-Angebotes.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Charlotte Weber

Für die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

INHALTSVERZEICHNIS

BERICHT AUS DER BERATUNGSARBEIT	4
SCHULUNG ZU AGG-BEWEISSICHERUNG	6
ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES VERZEICHNET ERNEUT HÖCHSTSTAND AN BERATUNGSANFRAGEN	7
JAHRESGUTACHTEN VOM SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR INTEGRATION UND MIGRATION ZUM THEMA WOHNEN	8
STELLUNGNAHME DER FACHSTELLE ZUM AGG-REFERENTENENTWURF	10
LADG-OMBUDSSTELLE ZIEHT BILANZ AUS 5 JAHREN ARBEIT	12
GASTBEITRAG: ANTIZIGANISMUS UND WOHNEN – MIA SCHWERPUNKTBERICHT	13
ARBEITSHILFE ZUM UMGANG MIT DISKRIMINIERENDEN NACHBARSCHAFTSKONFLIKTEN	15
GASTBEITRAG: WOHNUNGEN FÜR VON GEWALT BETROFFENE FRAUEN – ASAP E.V.	16
FACHSTELLE „ON TOUR“	17

BERICHT AUS DER BERATUNGSARBEIT

Konflikt zwischen der Haupt- und Untermieterin

Der Fachstelle lag eine Beschwerde einer Untermieterin einer Wohnung vor. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Schilderungen der ratsuchenden Person und werden entsprechend anonymisiert dargestellt.

Nach ihren Angaben kam es seit Juli 2025 innerhalb des Untermietsverhältnisses zu mehreren schwerwiegenden Vorfällen, die verschiedene rechtliche Bereiche betrafen, insbesondere das Antidiskriminierungsrecht, das Mietrecht sowie mögliche strafrechtliche Tatbestände.

Die ratsuchende Person berichtete, dass ihr ein Wohnraum vermietet worden sei, der nicht den zugesicherten Eigenschaften entsprochen habe. Konkret sei ihr ein Zimmer ohne Fenster sowie mit unzureichender Abtrennung überlassen worden, obwohl zuvor ein regulärer Wohnraum mit Fenster und Möglichkeit zur Anmeldung zugesichert worden sei.

Weiter gab die ratsuchende Person an, dass die Ausstellung einer Meldebestätigung trotz wiederholter Aufforderung verweigert worden sei. Stattdessen habe die Hauptmietpartei wiederholt schriftliche Räumungsaufforderungen ausgesprochen und mehrfach die Polizei hinzugezogen, um Druck auf die Untermieterin auszuüben.

Zusätzlich erhob die ratsuchende Person den Vorwurf sexueller Belästigung durch anzügliche Bemerkungen sowie unerwünschte Annäherungsversuche, die im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG als relevant eingestuft werden könnten.

Des Weiteren berichtete sie von rassistisch konnotierten Äußerungen, darunter pauschalisierende und abwertende

Aussagen gegenüber Menschen indischer Herkunft, die eine mögliche Benachteiligung nach § 1 AGG dargestellt hätten.

Darüber hinaus schilderte die ratsuchende Person wiederholte Formen der Einschüchterung und Störung des Wohnfriedens. Dazu hätten nächtliche Störungen, das Entfernen von Küchenutensilien sowie die Änderung von WLAN-Zugangsdaten gehört, wodurch ihre Lebensführung gezielt beeinträchtigt worden sei. Ebenso habe die Hauptmietpartei nach Angaben der Betroffenen falsche Informationen an Dritte, insbesondere an ihren Arbeitgeber, weitergegeben, was nach Darstellung der ratsuchenden Person zum Verlust ihres Arbeitsplatzes geführt habe.

Aus Sicht der Antidiskriminierungsberatung wurde die Hauptmietpartei aufgefordert, jegliche Form von Diskriminierung, Belästigung und Einschüchterung zu unterlassen und der betroffenen Person die ordnungsgemäße Anmeldung zu ermöglichen.

Nach Versand des Schreibens teilte die ratsuchende Person mit, dass die Belästigungen aufgehört hätten und sie nach sechs Monaten erstmals wieder ruhig schlafen konnte.

Die Hauptmietpartei reagierte jedoch nicht auf unsere Kontaktaufnahme. Die ratsuchende Person wandte sich daraufhin direkt an den Vermieter. In der Folge kündigte der Vermieter der Hauptmietpartei das Mietverhältnis.

Dieser Fall zeigt, dass die Intervention der Fachstelle auch unter der Schwelle der Justiziabilität die betroffenen Personen unterstützen kann.

Rassistische Belästigung einer Schwarzen Familie

Eine Schwarze Familie mit drei kleinen Kindern wandte sich aufgrund eines seit Jahren eskalierenden Nachbarschaftskonflikts an die Fachstelle. Die Ratsuchenden berichteten von wiederholten rassistischen Beleidigungen, ständigen unbegründeten Lärmbeschwerden sowie Einschüchterungen durch einen Nachbarn. Unter anderem sei der Familienvater mehrfach mit dem N-Wort beleidigt worden; hierzu laufe ein strafrechtliches Verfahren.

Die Familie schilderte, dass der Nachbar fast täglich gegen Decken und Böden gehämmert sowie provozierend Lärm verursacht habe, um die Familie einzuschüchtern. Gleichzeitig habe er wiederholt Polizei und Ordnungsamt wegen angeblicher Ruhestörungen gerufen und versucht, andere Nachbar:innen gegen die Familie aufzubringen. Dabei seien auch falsche Behauptungen über Gewalt gegenüber den Kindern sowie Alkohol- und Drogenprobleme verbreitet worden, die durch das Jugendamt überprüft und zurückgewiesen worden seien.

Die Ratsuchenden berichteten, dass ihre Kinder durch die ständigen Belästigungen und das aggressive Verhalten des Nachbarn erhebliche Angst entwickelt hätten. Besonders belastend sei gewesen, dass die Familie sich trotz Einhaltung der Ruhezeiten fortlaufend mit Beschwerden konfrontiert sah, während Hinweise auf die rassistische Dimension des Konflikts von der Hausverwaltung aus ihrer Sicht nicht ausreichend ernst genommen worden seien.

Bei einem Einsatz des Ordnungsamtes hätten Mitarbeitende selbst festgestellt, dass die lauten Geräusche nicht aus der Wohnung der Familie, sondern aus der Wohnung des beschwerdeführenden Nachbarn stammten. Dennoch habe die Familie weiterhin ungeprüfte Beschwerden erhalten. Die Fachstelle bewertete die Gesamtsituation als rassistisch motivierte Belästigung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und sah deutliche Hinweise auf Anti-Schwarzen Rassismus sowie auf eine Verdrängungsstrategie gegenüber der Familie.

Die anhaltenden Belästigungen führten schließlich dazu, dass die Familie aus Angst um das Wohl ihrer Kinder einen Wohnungswechsel in Betracht zog. Im weiteren Verlauf kam es zu einem Gesprächstermin mit einer Sozialarbeiterin des landeseigenen Wohnungsunternehmens. Dabei wurden den Ratsuchenden konkrete Wohnungsangebote unterbreitet, um die Familie aus der belastenden Situation herauszuhelfen.

Benachteiligung einer Person mit Behinderung und Migrationsgeschichte: Die erste LADG-Beschwerde an das Land Berlin

Über diesen Fall haben wir im [Newsletter # 2 2025](#) berichtet. Es geht um eine Person mit Behinderung und Migrationsgeschichte, die auf ihre Bewerbung in einem Neubauvorhaben eines landeseigenen Wohnungsunternehmens (LWU) eine Absage bekommen hatte. Sie stellte allerdings am folgenden Tag fest, dass dieselbe Wohnung erneut ausgeschrieben wurde, obwohl ihr erklärt wurde, dass sie im Rahmen des Losverfahrens nicht ausgewählt wurde. Auch wenn es nur eine Bewerbung auf die Wohnung gegeben hätte, hätte sie zumindest zur Besichtigung eingeladen werden müssen. Warum wurde die Wohnung am folgenden Tag also erneut ausgeschrieben? Gab es in diesem Neubauvorhaben andere, intransparente Vergabekriterien?

Nachdem eine AGG-Beschwerde von dem LWU abgewiesen wurde, hat die Fachstelle in Abstimmung mit der Ratsuchenden eine Beschwerde nach § 8 LADG beim Land Berlin eingereicht, nämlich bei den Staatssekretären, die im Aufsichtsrat dieses LWU das Land Berlin vertreten. Inhaltlich wurde die Beschwerde von den Staatssekretären nach Rücksprache mit dem LWU ebenfalls abgewiesen. Um die Frage zu klären, ob das LADG in diesem Fall eröffnet wird, wurde die Fachstelle an die Senatsverwaltung für Antidiskriminierung verwiesen. Die Fachstelle wird dieser Empfehlung nachkommen, geht jedoch davon aus, dass zu diesem Fall eine LADG-Klage eingereicht wird. Die Frist hierfür ist der 31.12.2026.

SCHULUNG ZU AGG-BEWEISSICHERUNG

Am 16.12.2026 hat die Fachstelle für das Fachpublikum eine Schulung zum Thema „Beweise sichern und beschaffen in der Antidiskriminierungs-Beratung“ angeboten. Die Schulung wurde von der Rechtsanwältin Kerstin Kühn, die jahrelang als Antidiskriminierungsberaterin tätig war, vorbereitet und gegeben.

Im Sinne des AGG sind Indizien wichtig. Denn, wenn nach § 22 AGG eine Partei (i. d. R. unsere Ratsuchende) Indizien beweisen kann, die eine Diskriminierung vermuten lässt, muss die andere Partei beweisen, dass sie nicht diskriminiert hat (sog. Beweislastumkehr).

Indizien, also nicht Beweise, sind Tatsachen, die auf etwas schließen lassen. Im Zivilrecht gilt der Grundsatz, dass die Partei, die einen Vorteil im Prozess aus einer Tatsache hat, diese Tatsache beweisen muss. Und das Gericht muss von dieser Tatsache voll überzeugt sein.

In AGG-Klagen müssen die Kläger:innen Indizien vorlegen, das Gericht muss nicht voll überzeugt sein, es reicht, wenn es eine Diskriminierung für überwiegend wahrscheinlich hält. Dann müssen die Beklagten das Gegenteil beweisen.

Und das Gericht muss davon voll überzeugt sein. Was sind Indizien?

- Gedächtnisprotokolle > im Idealfall zeitnah anfertigen
- Protokolle der Zeugen > im Idealfall zeitnah anfertigen
- Elektronische Beweismittel wie E-Mails > speichern, Sicherheitskopien erstellen und ausdrucken, dabei Datenschutz beachten
- Screenshots, insbesondere bei Wohnungsbewerbungen und beim Testing* > sichern

Hinweise

- Keine heimlichen und ungenehmigten Aufnahmen anfertigen
- Am Telefon nicht heimlich mithören lassen, sondern das Gespräch mit eigenen Worten wiedergeben

*Eine Arbeitshilfe zur Durchführung reaktiver Testings findet sich hier: https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2021/11/FMFW_Arbeitshilfe-reaktive-Testings.pdf

AUFRUF ZUR TEILNAHME AN UMRAGEN

Die Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Union hat eine Studie zu „Gleichbehandlung im Wohnungswesen“ in Auftrag gegeben. Die Untersuchung soll verschiedene Formen von Diskriminierung in den Blick nehmen, insb. in Bezug auf Zugang zu Wohnraum, Bezahlbarkeit, Angemessenheit, Segregation und Obdachlosigkeit. Die Umfrage richtet sich an Organisationen. Eine Teilnahme ist bis zum 26.06.2026 möglich.

<https://horizons.confirmit.eu/wix/p198749731849.aspx>

GLADT führt momentan eine Umfrage zum Thema „Sicheres Wohnen“ durch. Die Umfrage richtet sich an QTIBIPoC-Personen (queer, trans, inter*, Schwarze, Indigene und People of Color), die in Berlin leben. Ziel der Umfrage ist es, aktuelle Bedarfe von QTIBIPoC im Kontext Wohnen zu erfassen. Mit den Daten sollen bestehende Herausforderungen sichtbar gemacht und Strategien für sicheres und diskriminierungsarmes Wohnen entwickelt werden.

<https://tally.so/r/5B1bkN>

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES VERZEICHNET ERNEUT HÖCHSTSTAND AN BERATUNGSANFRAGEN

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat im Juni ihren neuen Jahresbericht veröffentlicht und verzeichnet erneut einen Höchststand an Anfragen wegen Diskriminierung. Im Jahr 2025 gingen insgesamt 13.067 Beratungsanfragen zu Diskriminierung bei der ADS ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Gesamtanfragen um 15 % gestiegen. Erneut bildet rassistische und antisemitische Diskriminierung den häufigsten Grund, weshalb sich Menschen an die ADS wandten. Insgesamt macht dieses AGG-Merkmal 43 % aller Anfragen aus, was eine Verdoppelung der Beratungsanfragen aus diesem Grund seit 2021 bedeutet. Auf Platz zwei der Beratungsanfragen liegt das AGG-Merkmal Behinderung und chronische Krankheiten mit insgesamt 28 %. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bildet den dritthäufigsten Grund, weshalb sich Menschen beraten lassen, dies macht 22 % der Anfragen aus.

Diskriminierung geschieht mit 34 % am häufigsten am Arbeitsplatz, dabei umfassen Anfragen Diskriminierung bei Bewerbungen, Einstellungen oder Mobbing innerhalb des Arbeitsverhältnisses. Der zweite häufig betroffene Lebensbereich ist der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (20 %), worunter auch der Wohnungsmarkt fällt. Im Jahr 2025 wurden im Bereich Zugang zu Wohnraum 100 Fälle mehr erfasst, was einen Anstieg von 25 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Auch in Lebensbereichen, die nicht vom AGG gedeckt werden, findet Diskriminierung statt. Insgesamt betreffen ein Viertel der Beratungsanfragen mit AGG-Merkmalbezug den Bereich staatlichen Handelns, so zum Beispiel im Kontakt mit Ämtern und Behörden oder Polizei und Justiz. In 42 % der Fälle mit Bezug auf AGG-Merkmale konnten sich Ratsuchende nicht auf das AGG beziehen, da der Lebensbereich, in dem die Diskriminierung stattfand, nicht vom AGG gedeckt wurde.

Der Jahresbericht der ADS zeigt deutlich eine Verfestigung von rassistischer und antisemitischer Diskriminierung, die öffentlich immer deutlicher zum Ausdruck kommen. Dabei zeigen sich unterschiedliche Erscheinungsformen von Rassismus in einzelnen Lebensbereichen. Die ADS sieht vor allem einen Anstieg von Alltagsrassismus, beispielsweise an Clubtüren, in Form rassistischer Beleidigungen am Arbeitsplatz, aber auch diskriminierender Aussagen von Vermietenden. Von antimuslimischem Rassismus sind Menschen häufig am Arbeitsplatz betroffen (39 % der Fälle). Anti-Schwarzer-Rassismus passiert am häufigsten im Bereich staatlichen Handelns (26 %), in Ämtern und Behörden, im Bildungswesen und im Kontakt mit Justiz und Polizei sowie im beruflichen Kontext (24 %). Im Lebensbereich Wohnen tritt vor allem Antiasiatischer Rassismus mit 31 % am häufigsten auf. Antisemitismus zeigt sich in den Beratungsanfragen häufig im Verwehren von Dienstleistungen bspw. für israelische Staatsbürger:innen. Häufig findet antisemitische Diskriminierung im öffentlichen Raum statt. Darin zeigt sich, dass der rechtliche Diskriminierungsschutz in Bezug auf Antisemitismus besonders hohe Schutzlücken aufweist, denn dieser Lebensbereich ist nicht vom AGG gedeckt.

Den gesamten Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes finden Sie hier: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3

JAHRESGUTACHTEN VOM SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR INTEGRATION UND MIGRATION ZUM THEMA WOHNEN

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) veröffentlicht jährlich ein Gutachten, in dem die chancengleiche Teilhabe in gesellschaftlichen Lebensbereichen analysiert wird. Seit 2020 steht der SVR der Bundesregierung beratend zur Seite und benennt in seinen Gutachten politische Handlungsbedarfe und Maßnahmen. In seinem diesjährigen Gutachten beschäftigt sich der SVR explizit mit der Thematik Wohnen und Teilhabe.

Der Bericht zeigt deutlich, dass es ungleiche Wohnmuster zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte gibt. Menschen, die migrantisiert oder rassistisch markiert werden, sind besonders von dem angespannten Wohnungsmarkt betroffen und leben häufiger in prekären Wohnlagen. In Bezug auf Segregationstendenzen zeigen sich verschiedene Dynamiken. Anders als weithin angenommen, herrscht in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern kaum ethnische Segregation, also eine Konzentration einer bestimmten migrantischen Gruppe. Die Tendenz ist sogar weiter sinkend. Soziale Segregation, also die Konzentration von einkommensschwachen Haushalten, hat in deutschen Städten hingegen zugenommen, wobei es laut dem Gutachten in vielen Städten eine zunehmende Verschränkung von Armut und Migration gibt. Da Personen mit Migrationsgeschichte sich im Durchschnitt häufiger in prekären ökonomischen Lagen befinden, wirkt sich dies besonders auf die Wohnbedingungen aus. Die sozioökonomische Lage der Haushalte bleibt jedoch der Schlüsselfaktor in der Erklärung von unterschiedlichen Wohnmustern und -bedingungen. Die Migrationsgeschichte wirkt folglich in erster Linie vermittelt über die soziale Lage und bildet keinen eigenständigen Faktor.

Weiterhin wird deutlich, dass Menschen mit Migrationsgeschichte häufiger zur Miete und besonders häufig in kleinen und überbelegten Wohnungen leben. Sie verfügen dabei im Mittel über 14 m² weniger Wohnfläche pro Person als Menschen ohne Migrationsgeschichte (SVR 2026a: 3). Zudem ist die relative Wohnkostenbelastung für Haushalte mit Migrationsgeschichte höher (ebd.). Das SVR-Gutachten

erklärt diese Unterschiede innerhalb von Wohnmustern mit sozioökonomischen Faktoren wie Einkommen, Bildung und Erwerbsstatus. Neben sozioökonomischen Ungleichheiten betont der Sachverständigenrat Diskriminierung als strukturellen Faktor für ungleiche Wohnverhältnisse. In diese Richtung weist auch der NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) von 2025, der ergeben hat, dass insbesondere in Bezug auf die Wohnqualität rassistisch markierte Menschen häufiger in Wohnungen mit Mängeln und Problemen leben, was statistisch nicht primär über sozial prekärere Lagen zu erklären ist. Dies zeigt laut des Monitoringberichts einen systematisch schlechteren Zugang zu qualitativ hochwertigerem Wohnraum für rassistisch markierte Gruppen auch unabhängig des sozialen Status auf (DeZIM 2025: 123).

Trotz des rechtlichen Schutzes des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) werden weiterhin Menschen auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert, insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten ist die Diskriminierung von Menschen mit Migrationsgeschichte nach wie vor verbreitet. Speziell Geflüchtete stehen bei der Wohnungssuche vor besonderen Hindernissen, da hier mögliche Benachteiligungen auf Grund des Aufenthaltsstatus oder eines Transferleistungsbezugs eine Rolle spielen, die vom AGG jedoch nicht abgedeckt werden. An dieser Stelle kritisiert der SVR die Schutzlücken des AGG und sieht bestehende rechtliche und institutionelle Strukturen bislang nicht ausreichend ausgestattet, um Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum und prekäre Wohnverhältnisse wirksam zu verhindern (SVR 2026: 73). Auch wenn das SVR-Gutachten das AGG klar als unzureichend erklärt, um Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt effektiv entgegenzuwirken, fallen die Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Gesetzes-Novelle eher schwach aus. So wird zwar die Gesetzeslücke durch den § 19 Abs. 3 AGG benannt, der häufig als Möglichkeit fehlinterpretiert wird, zur Herstellung sozial stabiler Nachbarschaften diskriminieren zu dürfen, es findet sich jedoch

keine Forderung in Bezug auf die Gesetzesstelle im Bericht. Dahingegen spricht sich das Gutachten explizit gegen die Einführung eines Verbandsklagerechts aus, welches von vielen Antidiskriminierungsprojekten und Migrationsverbänden im Bündnis „AGG Reform – Jetzt!“ gefordert wird. Auch die Erweiterung der Beweisregelung lehnt der SVR im Gutachten ab und fällt somit hinter die Forderung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zurück, die sich dafür einsetzt, das Erfordernis, eine Benachteiligung nachzuweisen, auf die Glaubhaftmachung herabzusetzen. Einzig die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung einer Diskriminierung von zwei auf sechs Monate findet sich im Gutachten, was jedoch auch hier hinter die Forderung des Bündnis „AGG Reform – Jetzt!“ zurückfällt, das eine Fristverlängerung von 12 Monaten fordert.

Aus Sicht der Fachstelle belegt das Gutachten, dass Diskriminierung ein starker struktureller Faktor für ungleiche Wohnbedingungen ist, der somit weitreichendere Handlungsbedarfe nach sich zieht. Die Schutzlücken des AGGs sind in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen hoch und erfordern sowohl die Streichung des § 19 Abs. AGG, der zu häufig als Rechtfertigungsmöglichkeit, Menschen von bestimmten Quartieren ausschließen zu können, um sozial stabile Nachbarschaften herzustellen, fehlinterpretiert wird, als auch die Streichung der Ausnahmeregelung in § 19 Abs. 5 AGG, der u. a. eine Ungleichbehandlung zulässt, wenn Wohnungsanbietende weniger als 50 Wohnungen besitzen (siehe auch Beitrag zum AGG-Referentenentwurf auf den Seiten 10-11). Zu begrüßen sind hingegen die Forderungen nach einem Ausbau von Antidiskriminierungsstellen durch die Kommunen und die Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren in der ersten Auswahlphase.

In einem gesonderten Kapitel geht das SVR-Gutachten auf das Zusammenleben im Quartier und die Auswirkungen von zugewanderungsgeprägten Quartieren auf Integration, Teilhabe und soziales Miteinander ein. Das Gutachten betont dabei die Uneindeutigkeit empirischer Befunde, „die sich nicht auf eine einfache Formel bringen [lassen] (etwa ‚Segregation‘ = schlecht, Mischung = gut). So sind Quartiere, in denen viele Zuwanderinnen und Zuwanderer leben, nicht per se integrationshemmend, wie oft angenommen“ (SVR 2026: 105). Die sozialräumliche Konzentration von Zugewanderten allein hat also wenig Auswirkungen auf Integration und Teilhabe. Erst in der Verbindung mit sozioökonomischer Benachteiligung und Prekarität, so fasst das Gutachten die Forschung zusammen, ergeben sich

besondere Herausforderungen aus Segregationsmustern (ebd.: 110). Zuwanderungsgeprägte Quartiere werden demzufolge weder automatisch zu Orten des Ankommens noch zu Orten der Ausgrenzung. Die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur in diesen Quartieren ist deswegen ausschlaggebend dafür, ob sich die Lebenssituation für benachteiligte Gruppen verschärft, so der SVR. Diesbezüglich fordert das Gutachten die Stärkung der sozialen Infrastruktur, Verwaltung und Daseinsvorsorge in denen sich Armut und Zuwanderung verschränken.

In diesem Zusammenhang erweist sich auch das Leitbild der sozialen Mischung laut SVR als unzureichend, da dieses meist vage bleibt und unklar ist, was darunter verstanden wird. Der SVR empfiehlt daher eine kritische Überprüfung der Umsetzungspraxis dieses Leitbildes durch Wohnungsunternehmen und Wohnungsämter. Dabei wird hervorgehoben, dass auch Konzepte erarbeitet werden könnten, wie in attraktiven Neubaugebieten oder Wohnblöcken in ökonomisch stabilen Stadtteilen eine soziale Mischung erreicht werden kann. Insbesondere diesen Vorstoß begrüßt die Fachstelle, da das Leitbild der sozialen Mischung häufig im Sinne einer „Entmischung“ zum Ausschluss von Gruppen führt, die ohnehin schon auf dem Wohnungsmarkt Zugangsschwierigkeiten haben. Konzepte, die Zugänge in Quartieren mit hoher Wohnqualität für marginalisierte Gruppen schaffen, wirken demgegenüber aus Antidiskriminierungsperspektive als Nachteilsausgleich.

Das Gutachten des Sachverständigenrats zeigt deutlich, dass die Lage des Wohnorts kein bedeutender Faktor für Integration bildet, vielmehr ist der Zugang zu Sprache, Bildung und Arbeit ausschlaggebend. Die Ausstattung segregierter Quartiere mit sozialer Infrastruktur und der Abbau von strukturellen Zugangsbarrieren wie Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sind ausschlaggebend für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das gesamte Gutachten finden Sie hier: <https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2026/05/SVR-Jahresgutachten-2026.pdf>

STELLUNGNAHME DER FACHSTELLE ZUM AGG-REFERENTENTWURF

Am 6. Mai hat das Bundeskabinett eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beschlossen. Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat in einer Stellungnahme den Referentenentwurf zur AGG-Reform als unzureichend kritisiert, weil zentrale Probleme des Diskriminierungsschutzes auf dem Wohnungsmarkt nicht angegangen werden. So bleiben die problematischen Ausnahmeregelungen in § 19 Abs. 3 und Abs. 5 AGG weitgehend unangetastet. Der Entwurf verbessert zwar den Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, indem er in § 19 Abs. 2 ein spezielles Diskriminierungsverbot in Bezug auf das Merkmal „Geschlecht“ ergänzt, lässt aber weiterhin viele Ausnahmen zu. Dadurch bleiben erhebliche Schutzlücken bestehen.

Diskriminierung zur Herstellung einer „sozial stabilen Bewohnerstruktur“ ist unzulässig

§ 19 Abs. 3 AGG erlaubt bei der Vermietung „eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgeglichener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“. Diese Regelung ist besonders kritisch zu bewerten, da die Formulierung unbestimmt und missverständlich bleibt. In der Praxis wird die Regelung häufig als Rechtfertigungsgrund für selektive Vergabepaxen fehlinterpretiert, die insbesondere Menschen mit Migrationsgeschichte benachteiligen können.

Die Fachstelle ist der Auffassung, dass an dieser Stelle nur eine gleichstellungspolitische Zielsetzung rechtskonform ist. § 19 Abs. 3 AGG kann somit nur für positive Maßnahmen zum Nachteilsausgleich herangezogen werden. Tatsächlich wird der Paragraph jedoch häufig zur Legitimation von Ausschlussmechanismen genutzt, weshalb die vollständige Streichung des § 19 Abs. 3 AGG notwendig ist.

Diskriminierungsschutz ist wichtig, auch bei „Nähe- und Vertrauensverhältnis“

Auch die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 5 AGG wird als problematisch eingestuft. Die Vorschrift privilegiert Mietungsverhältnisse, bei denen aufgrund eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses eine Ungleichbehandlung zulässig sein kann. Nach Ansicht der Fachstelle überschreitet die Regelung teilweise die durch das europäische Antidiskriminierungsrecht eröffneten Spielräume. Insbesondere bei Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft oder Geschlecht sind solche Ausnahmen nach europäischem Recht i. d. R. unzulässig. Die Fachstelle fordert daher eine deutliche Einschränkung oder Streichung dieser Ausnahmen.

Keine Ausnahme von Vermieter:innen mit weniger als 50 Wohnungen

Zentrale Schwachstelle stellt die sogenannte 50-Wohnungen-Grenze in § 19 Abs. 5 Satz 3 AGG dar. Danach gelten Vermieter:innen mit höchstens 50 Wohnungen nicht als Anbieter:innen von Massengeschäften, sodass die Diskriminierungsverbote des AGG nur eingeschränkt Anwendung finden.

Die Fachstelle hält diese Ausnahme für sachlich nicht gerechtfertigt. Weder ist die Anzahl von 50 Wohnungen sachlich hergeleitet noch lässt die Wohnungsanzahl einen belastbaren Rückschluss auf das Vorliegen eines persönlichen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses zu. Zugleich führt die Regelung dazu, dass ein erheblicher Teil des Mietwohnungsmarktes dem Anwendungsbereich des AGG teilweise entzogen wird. Dies schwächt den Rechtsschutz z. B. von Personen, die auf Grund einer Behinderung oder auf Grund ihres Alters dem Wohnungsmarkt benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die ersatzlose Streichung der 50-Wohnungen-Grenze gefordert.

Die gesamte Stellungnahme können Sie hier lesen:
https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2026/04/FMFW_Stellungnahme_Referentenentwurf_AGG_16.04.2026.pdf

Neben der Fachstelle haben auch viele weitere Organisationen eigene Stellungnahmen zum Referentenentwurf des AGG gemacht. Einige davon haben wir hier für Sie zusammengestellt:

Weitere Stellungnahmen zum AGG-Referentenentwurf

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/stellungnahme_agg-reform.html

Bündnis AGG Reform jetzt!

<https://www.antidiskriminierung.org/pressemitteilungen/stellungnahme-veranstaltung-vom-18-08-2021-f637f-l9ghd>

Der Paritätische Gesamtverband

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/stellungnahme-des-paritaetischen-gesamtverbandes-zum-referentenentwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-allgemeinen-gleichbehandlungsgesetzes-agg-vom-13-april-2026/>

Sozialverband Deutschland

<https://www.sovd.de/aktuelles/meldung/stellungnahme-referentenentwurf-gleichbehandlungsgesetz>

Deutscher Juristinnenbund e.V.

<https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm26-15>

Deutscher Anwaltverein

<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-28-26-referentenentwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-allgemeinen-gleichbehandlungsgesetzes>

Deutsches Institut für Menschenrechte

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-agg-allgemeines-gleichbehandlungsgesetz>

LADG-OMBUDSSTELLE ZIEHT BILANZ AUS 5 JAHREN ARBEIT

Die LADG Ombudsstelle hat im Mai 2026 eine Übersicht zu Zahlen und Rückschlüssen aus 5 Jahren Arbeit veröffentlicht. Von 2020 bis 2025 erfasste die Ombudsstelle rund 4.000 Beratungsanfragen. Passend zu der Fallstatistik der Fachstelle waren rassistische Zuschreibungen / zugeschriebene ethnische Herkunft auch in Bezug auf das öffentliche Handeln der häufigste Diskriminierungsgrund, gefolgt von Behinderung / chronischer Erkrankung sowie Geschlecht / geschlechtliche bzw. sexuelle Identität. In 8 Fällen ging es um landeseigene Wohnungsunternehmen (LWU). In vielen dieser Fälle hat die LADG-Ombudsstelle eng mit uns zusammengearbeitet. Inwiefern die Landesei-

genen Wohnungsunternehmen als Mehrheitsunternehmen des Landes Berlin unter das LADG fallen und wie die Rechte der Betroffenen gegebenenfalls tatsächlich juristisch durchsetzbar sind, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt (siehe hierzu auch Beitrag in diesem Newsletter auf S. 5).

Der vollständige Bericht der Ombudsstelle, der anschauliche Fallbeispiele und Hinweise zu Herausforderungen und Visionen enthält, kann hier angeschaut bzw. heruntergeladen werden: <https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/artikel.1663333.php>

NEUES VON BERLIN VERMIETET FAIR

Sie möchten mehr zu fairer Vermietung und Verwaltung erfahren? Am 17.09.2026 bieten wir ein Webinar für Vermieter:innen, Hausverwalter:innen und Makler:innen an. Jetzt anmelden unter: www.berlin-vermietet-fair.de/webinar



Wir helfen Ihnen, die Vermietung und Verwaltung von Wohnungen diskriminierungsarm umzusetzen – theoretisch und praktisch im Alltag.

Gefördert von

 LANDESSTELLE FÜR GLEICHBEHANDLUNG - GEGEN DISKRIMINIERUNG	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	 BERLIN	
---	--	--	---

Kostenloses Webinar
17.09.2026
10-13 Uhr

Jetzt anmelden und weitere Angebote entdecken



www.berlin-vermietet-fair.de

GASTBEITRAG: ANTIZIGANISMUS UND WOHNEN – MIA SCHWERPUNKTBERICHT

Gastbeitrag von Thomas Erbel, Autor des Berichts

Im März dieses Jahres veröffentlichte die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) den Schwerpunktbericht Antiziganismus und Wohnen, der auf der Auswertung von insgesamt 903 im Zeitraum zwischen 2022 und 2025 registrierten antiziganistische Vorfällen mit Wohnbezug beruht. In der qualitativen Analyse dieser Fälle, die neben antiziganistischen Vorfällen im Bereich der Bildung sowie im Kontakt mit Behörden zu den von MIA im selben Zeitraum am häufigsten erfassten Vorfälle gehören, werden Wirkungsmechanismen, Muster und Zusammenhänge aufgezeigt, durch die der Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für Sinti und Roma und andere von Antiziganismus betroffene Menschen in Deutschland teilweise massiv einschränkt ist.

Antiziganismus im Bereich Wohnen zeigt sich dabei zuallererst bei der Wohnungssuche, bei der Minderheitsangehörige und andere antiziganistisch stigmatisierte Gruppen vielfach erfahren müssen, dass sie alleine aufgrund ihres Nachnamens oder ihrer bekannten bzw. vermuteten Minderheitenzugehörigkeit als potentielle Mieter*innen pauschal abgelehnt werden. Dabei bedienen sich insbesondere private Vermieter*innen oftmals direkt ausgesprochener antiziganistischer Vorurteile, einschließlich der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Aufgrund schlechter Chancen auf dem angespannten Wohnungsmarkt sind vor allem migrantische Roma dazu gezwungen, vermehrt auf informelle oder auch illegale Vermietungspraktiken auszuweichen.

Sinti und Roma sowie andere von Antiziganismus Betroffene sind in Deutschland auch in ihrem privaten Wohnraum bzw. in der unmittelbaren Umgebung ihrer Wohnung nicht vor Diskriminierung, Ausgrenzung und Anfeindungen sicher. So tragen allen voran Nachbarschaften durch verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen,

die mithin auch in Bedrohungen, Angriffe und extreme Gewalt umschlagen können, dazu bei, dass Betroffene sich in ihrem Wohnumfeld nicht mehr angstfrei bewegen können. Die von MIA aufgenommenen antiziganistischen Vorfälle zeigen zudem, dass Nachbar*innen sich oft an Vermieter*innen, Hausverwaltungen oder auch Behörden wie etwa die Polizei wenden, um ihren Beschwerden über vermeintliches Fehlverhalten von antiziganistisch stigmatisierten Personen Nachdruck zu verschaffen. Auffallend häufig stehen solche Vorwürfe in Verbindung mit der Minderheit zugeschriebenen Lärm- oder Müllproblemen. Auch werden sie in mehreren Fällen von offen formulierten Auszugsforderungen begleitet, wobei für die Betroffenen erschwerend hinzukommt, dass den Aussagen aus der Nachbarschaft von Seiten der Vermieter*innen oder Hausverwaltungen oftmals ungeprüft Glauben geschenkt wird. Auf der anderen Seite werden Klagen von Minderheitsangehörigen über antiziganistische Unterstellungen und Anfeindungen vielfach nicht ernst genommen und führen in einigen extremen Fällen der Schuldumkehr sogar zur Kündigung der Betroffenen aus ihren Wohnungen. Wiederkehrende Schikanierungen, Beleidigungen und die Androhung von Gewalt führen überdies dazu, dass von Antiziganismus betroffene Menschen häufig von sich aus überlegen, ihren Wohnort zu wechseln.

Anhand eines kurzen Abrisses zu den in der Bundesrepublik ab den 1970er Jahren erbauten Wohnquartieren für Angehörige der Minderheit geht der Bericht auch auf die historische Dimension der bis heute andauernden Ausgrenzung von Sinti und Roma im Wohnbereich ein. Deutlich wird, dass diese seinerzeit ausnahmslos an der Peripherie der Städte errichteten Siedlungen bis in die Gegenwart hinein keine diskriminierungsfreien Räume darstellen und seitens der städtischen Träger oftmals vernachlässigt werden. So werden insbesondere das Ausbleiben grundlegender Gebäudesanierungen, die überwiegend mangelhafte Ausstattung mit einer sozialen Infrastruktur

sowie teilweise zweifelhafte Mietpraktiken, in denen ein diskriminierender Generalverdacht zum Ausdruck kommt, kritisiert. Bedenklich stimmt, dass Teile der Minderheit diese Siedlungen heute trotz der mit ihnen einhergehenden räumlichen und sozialen Segregation angesichts einer als zunehmend feindlich wahrgenommenen gesellschaftlichen Grundstimmung wieder als „notwendige Schutzräume für die Community“ ansehen.

Als besonders prekär gehen aus der Analyse der Fallmeldungen die Wohn- und Lebensbedingungen von Minderheitsangehörigen und anderen antiziganistisch stigmatisierten Personengruppen in Geflüchtetenunterkünften und sogenannten „Schrottimmobilien“ hervor. Vor allem in der Segregation und Ungleichbehandlung von ukrainischen Roma-Geflüchteten, die oftmals in beengten sowie teilweise menschenunwürdigen Unterkünften fast ohne Privatsphäre untergebracht sind, zeigt sich ein hohes Ausmaß an strukturellem und institutionellem Antiziganismus. Ukrainische Roma werden zudem auffallend häufig von Heimpersonal, darunter Sozialarbeiter*innen, Sicherheitskräfte und Dolmetscher*innen, aber auch von anderen Flüchtlingen aus der Ukraine durch kulturalisierende Zuschreibungen beleidigt und diskriminiert. Im Umgang mit „Schrottimmobilien“, die von ihren Eigentümer*innen vernachlässigt und meist zu überbewerteten Preisen an marginalisierte Gruppen ohne Zugang zum regulären Wohnungsmarkt vermietet werden, sind hingegen vor allem antiziganistische Diskurse um „Armutszuwanderung“, „Sozialleistungsbetrug“ und „Clan-Kriminalität“ virulent. So erscheinen die für den Bericht exemplarisch analysierten, behördlich angeordneten Zwangsräumungen in Duisburg in erster Linie als symbolpolitische Maßnahmen, mit denen den Bewohner*innen dieser Immobilien, mehrheitlich EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien, darunter viele Roma, angezeigt wird, dass sie in der Stadt unerwünscht sind. Offenkundige Versäumnisse in der kommunalen Wohnungs- und Sozialpolitik bleiben von der menschenrechtlichen Standards verletzenden Räumungspolitik hingegen unberührt.

Die Auswertung der antiziganistischen Vorfälle mit Wohnbezug zeigt zudem, dass auch polizeiliche Einsätze im Bereich Wohnen dazu beitragen, die Lebensqualität und das Sicherheitsempfinden von Sinti und Roma sowie anderen von Antiziganismus betroffenen Menschen nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierbei offenbart sich in den analysierten Fallbeispielen vor allem eine oftmals niedrige Hemmschwelle zur Gewaltanwendung, der übertriebene Einsatz polizeilicher Zwangsmaßnahmen sowie ein häufig unverhältnismäßig großes Polizeiaufgebot. Darüber hinaus machen antiziganistisch stigmatisierte Gruppen vielfach die Erfahrung, dass ihnen bei nachbarschaftlichen Konflikten von Polizeibeamten*innen die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird.

Insgesamt wird aus der Analyse der antiziganistischen Vorfälle im Bereich Wohnen eine große Schnittfläche von individuellem, institutionellem und strukturellem Antiziganismus sichtbar. Auch gehen die verschiedenen von MIA erfassten Vorfälle von Stereotypisierung über Diskriminierung bis hin zu Bedrohungen, Angriffen und Gewalt in den Fallmeldungen oftmals nahtlos ineinander über. Gerade die Angst vor Folgediskriminierungen, etwa in Form des Verlusts der eigenen Wohnung, macht es für Betroffene im Wohnbereich überaus schwierig, sich gegen Anfeindungen und Benachteiligungen zur Wehr zu setzen. Zu bedenken sind überdies die von vielen Betroffenen geschilderten gesundheitlichen Folgen antiziganistischer Vorfälle im Bereich Wohnen. Außerdem muss betont werden, dass in allen für den Bericht untersuchten Teilbereichen besonders häufig Kinder und Jugendliche die Leidtragenden von Antiziganismus sind. Um Antiziganismus im Kontext von Wohnen nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es neben eines gesellschaftlichen Wandels im Hinblick auf den Abbau antiziganistischer Vorurteile u.a. der Bekämpfung institutioneller Diskriminierung durch Behörden im Bereich Wohnen, der Beendigung der Segregation und Diskriminierung in Geflüchtetenunterkünften wie auch der Verdrängungspolitik bei „Schrottimmobilien“ sowie eines verbindlichen Ausbaus von Beratungs-, Monitoring- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene.

ARBEITSHILFE ZUM UMGANG MIT DISKRIMINIERENDEN NACHBARSCHAFTSKONFLIKTEN

Die Aufstellung der Fachstelle mit zwei Arbeitsbereichen und zwei inhaltlichen Schwerpunkten, der Beratung Ratsuchender einerseits und der strategischen Arbeit andererseits, ermöglicht es die von den Ratsuchenden genannten Probleme mit Untersuchungen, bei Fachveranstaltungen oder auch in Kooperation mit dem Fachbeirat zu bearbeiten. Beispielsweise bewerten wir die in den letzten Jahren vielfach erfolgte Umstellung auf eine Zufallsauswahl in unterschiedlichen Schritten der Wohnungsvermietung aus fachlicher Fachstellen-Perspektive zumeist positiv. Gleichzeitig löst sie unter Wohnungssuchenden teilweise Verunsicherung bis hin zu Frustration aus, da sie willkürlich und intransparent wirken kann. In vertrauensvollen Gesprächen mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen haben wir uns die neuen Vergabeprozesse erklären lassen und können so auch Ratsuchenden ein besseres Bild davon geben, wie ihre Anfragen bearbeitet werden.

Für eines unserer größten Arbeitsfelder, die diskriminierenden Nachbarschaftskonflikte, haben wir gemeinsam mit dem Fachbeirat eine Arbeitshilfe erstellt und abgestimmt. Ziel der Arbeitshilfe ist eine Sensibilisierung dazu, dass Beschwerden und Anschuldigungen gegenüber Mieter:innen mitunter Teil eines diskriminierenden Vorgehens sind und daher statt einer unhinterfragten Übernahme dieser Vorwürfe eine Gleichbehandlung beider Konfliktparteien wichtig ist. Themen, die in solchen Konflikten genutzt werden, um Mieter:innen gegenüber dem Wohnungsunternehmen unter Druck zu setzen, sind beispielsweise Vorwürfe von Kinderlärm oder auch Beschwerden über Gerüche oder Müll.

Die Erfahrungen aus der Beratung zeigen, ein diskriminierungssensibles Vorgehen bedeutet hier, auch die Familie

mit den vermeintlich lauten Kindern neutral und ohne Vorwurf nach ihrer Perspektive zu fragen. Nicht immer stimmen die Anschuldigungen. Eine darauf aufbauende Abmahnung kann ohne Anhörung der beschuldigten Partei daher problematisch sein, weil hierdurch Diskriminierung auch unabsichtlich reproduziert werden kann.

Die Arbeitshilfe gibt Vermieter:innen und Hausverwaltungen praktische Hinweise, wie sie Konflikte diskriminierungssensibel bearbeiten können und, wie auf Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen werden soll. In Abstimmung mit ihnen kann z. B. die Ansprache der potenziell verursachenden Person(en), als auch eine offene Kommunikation mit dem Haus erfolgen und dadurch die Betroffenen gestärkt werden.

Die ganze Arbeitshilfe finden Sie hier:

<https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2026/03/Arbeitshilfe-zum-Vorgehen-bei-diskriminierenden-Nachbarschaftskonflikten.pdf>

GASTBEITRAG: WOHNUNGEN FÜR VON GEWALT BETROFFENE FRAUEN – ASAP E.V.

Frauen, die häusliche Gewalt erleben, müssen oft fluchtartig ihr Zuhause verlassen, um sich und ihre Kinder zu schützen. Um sie vor der Wohnungslosigkeit zu bewahren, vermittelt der gemeinnützige Verein asap e.V. Wohnungen an Betroffene – und bereitet so den Weg in ein gewaltfreies Leben. Dafür wirbt der Verein um die Unterstützung von engagierten Vermieter:innen, die ihren Wohnraum für einen wertvollen Zweck zur Verfügung stellen. Das Projekt wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert und stellt sich im folgenden Gastbeitrag vor.



Aktuelle Kampagne von asap e.V. zur Akquise von Wohnungen für von Gewalt betroffene Frauen

Selina Höfner, asap e. V. Wohnungsvermittlung für Frauen aus Gewaltsituationen

Wer vor häuslicher Gewalt flieht, sucht oft im Frauenhaus Schutz. Doch dieser Schutz ist eigentlich als Übergang gedacht – nicht als dauerhafter Zustand. Die Realität auf dem Berliner Wohnungsmarkt hat das Berliner Hilfesystem jedoch in eine Sackgasse manövriert: Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen sind dauerhaft belegt, weil Frauen, die bereit für den Neuanfang wären, monatelang oder teilweise sogar jahrelang keine eigene Wohnung finden. Aus der akuten Krise wird eine langfristige Perspektivlosigkeit. Hier setzt die Arbeit von asap e.V. an. Mit der Hilfe des Projekts kommen betroffene Frauen schneller aus gewaltvollen Verhältnissen heraus und dringend benötigte Schutzplätze werden schneller wieder für Frauen in akuten Gefährdungssituationen frei.

Frauen, die zusätzlich z.B. von Rassismus, Klassismus oder Transfeindlichkeit betroffen sind, haben es auf dem Wohnungsmarkt noch schwerer. asap e.V. arbeitet parteilich und machtkritisch, um genau diesen Frauen Gehör und Raum zu verschaffen.

Gewaltschutz darf nicht an der Wohnungstür enden: Ein eigener Mietvertrag ist elementar für einen Neuanfang.

Deshalb ist die Arbeit von asap e.V. auf dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt von besonderer Bedeutung, denn nur wenn Wohnraum bezahlbar und für Betroffene zugänglich wird, können Schutzplätze wieder frei werden und gewaltbetroffene Frauen und Kinder wieder in Sicherheit leben. Mit asap e.V. kann wirksam etwas gegen die Folgen von häuslicher Gewalt unternommen werden.

Damit asap e.V. eine echte Perspektive bieten kann, braucht es starkes Engagement von Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und privaten Vermieter*innen. Der Auf- und Ausbau von Kooperationen mit Vermietenden ist ein wichtiger Baustein für ein geschlechtergerechtes und solidarisches Berlin.

Wenn Sie selbst Eigentümer*innen von Wohnungen sind oder Sie in Ihrem Umfeld Vermietende kennen und Sie gewaltbetroffene Frauen und Kinder unterstützen möchten, dann freut sich das Projekt über eine Kontaktaufnahme.

Kontakt:

asap e. V.

Telefon: (030) 618 9110

E-Mail: wohnungen@asap-ev.de

<https://asap-ev.de/vermieter-innen/>

FACHSTELLE „ON TOUR“

Auch im ersten Halbjahr 2026 war die Fachstelle auf zahlreichen Netzwerkveranstaltungen und Fachaus-tauschrunden vertreten und hat mit eigenen Fortbildungen und Schulungen zur Wissensvermittlung im Bereich Antidiskriminierung auf dem Wohnungsmarkt beigetragen. In der Rubrik Fachstelle „On Tour“ berichten wir über unsere Netzwerkarbeit und eigene Workshops, die wir anbieten.

Workshops, Schulungen und Netzwerkveranstaltungen

Das Jahr startete mit einem besonderen Austausch im Filmformat im „Sinema Transtopia“ am S-Bahnhof Wedding, einem transnationalen Raum für Filmkultur, Kunst, Wissen und Nachbarschaft. Im Rahmen des Projekts „The past is not another country“ ging es in drei Kurzfilmen um Rassismuserfahrungen bei der Wohnungssuche im Westdeutschland der 60er und 70er Jahre. Im Anschluss an die Filme hat Dr. Cihan Sinanoğlu vom DeZIM-Institut über die Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors zu Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt gesprochen. Anschließend konnte die Fachstelle mit Blick auf die Beratungsfälle zeigen, dass viele Wohnungssuchende auch heute noch die in den Filmen gezeigten Erfahrungen der Ablehnung, des Othering oder auch des offenen Angriffes erleben, auch wenn sich Sprache und Art, wie Rassismus transportiert wird, verändert. Wie auch im gezeigten Film, wird beim Besichtigungstermin kurzfristig „festgestellt“, dass die Wohnung ja schon vergeben ist. Sollen Menschen aus Vierteln ferngehalten werden wird heute allerdings nicht mehr biologisch argumentiert, sondern dies an der „Kultur“ festgemacht.

Im Januar war die Fachstelle Teil eines **Vernetzungstreffens der Berliner Monitoringstellen**, die von der Koordinierungsstelle der Register eingeladen wurde. In Berlin besteht eine Bandbreite an Monitoring- und Meldestellen, die zu unterschiedlichen Themen und für bzw. aus Perspektive unterschiedlicher Communities arbeiten. Für eine gebündelte Darstellung diskriminierender, übergreifender oder auf andere Art menschenfeindlicher Übergriffe ist der Austausch von erhobenen Daten und gemeldeten Fällen wichtig. Der Datenaustausch zwischen den Monitoring- und Meldestellen hat die Herausforderung,

dass es zwischen den Stellen Unterschiede in der Art der Dokumentation, Einordnung oder auch „Verifizierung“ der gemeldeten Vorfälle gibt. Diese bildete daher eines der Hauptthemen des Austauschs. Die Registerstellen haben dargestellt, welche Daten sie brauchen, um einen Vorfall in ihre Statistik mit aufnehmen zu können und es wurde mit allen anwesenden Stellen besprochen, wie die Zeitpläne für die Erstellung der Jahresberichte aussehen. Diskutiert wurden auch Schwierigkeiten gerade für Monitoringstellen beim Versuch der Sabotage, wenn Meldeformulare in dem Versuch über Falschmeldungen die ganze Dokumentation zu delegitimieren, missbraucht werden. Diese Täuschungen können in den meisten Fällen identifiziert werden, stellen aber auch selbst schon rechte Störungen dar.

Im März besuchte die Fachstelle einen **Workshop zum Thema Credit Scoring von AlgorithmWatch**. Wohnungseigentümer:innen können sich gegen Zahlungsausfälle oder plötzlich entstehende Kosten auf verschiedenen Wegen absichern. Am weitesten verbreitet ist dabei die Kautions. Doch auch darüber hinaus werden oft weitere Nachweise von potenziellen Mieter:innen verlangt. Eine gute Kreditwürdigkeit, eine positiv beschiedene Bonität oder andere Formen des Nachweises über ein ausreichendes Einkommen bleiben entscheidende Kriterien für die Wohnungsanmietung.

Die am weitesten verbreitete Auskunft dieser Art wird von der Schufa AG angeboten. Mit einem Punktesystem werden unterschiedliche Daten ausgewertet und zu einem Score zusammengerechnet, der dann Auskunft über die Zahlungsfähigkeit geben soll und zur Grundlage für Geschäftsentscheidungen wird.

Am Monopol der Schufa AG am Markt für Bonitätsauskünfte und an dem zugrundeliegenden Datensatz gab es immer wieder Kritik, schließlich führte zu Jahresbeginn die Schufa eine neue Berechnungsgrundlage ein.

AlgorithmWatch forscht zu offenen, transparenten und dadurch faireren Bonitätsauskünften im FOCIS-Forschungsprojekt. Am 19. März haben sie dazu Expert:innen und Vertreter:innen aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaft sowie von Auskunftsteilen und Trägern der sozialen Arbeit

zusammengebracht, um auf Grundlage eines rechtlichen, eines datenwissenschaftlichen und eines ökonomischen Gutachtens zum Thema zu diskutieren, welche Bedingungen für eine bessere Einschätzung der Zahlungsfähigkeit gelten müssten. Die Fachstelle war eingeladen und hat für den Wohnungsmarkt relevante Aspekte eingebracht. Die Diskussionen waren als Teil des Forschungsprojektes nicht öffentlich, die Ergebnisse werden aber in einem Forschungsbericht zusammengefasst, über den wir Sie in einem kommenden Newsletter informieren.

Das **Willkommenszentrum Berlin** hat im letzten Jahr in einem wissenschaftlich begleiteten Prozess eine digitale Plattform mit umfassenden Informationen für nach Berlin neu zugewanderte Menschen entwickelt. Die Fachstelle war im April auf der Veranstaltung zum Launch der Online-Plattform: **Digital Welcome Center** vertreten. Zusätzlich fand im Nachgang zur Veröffentlichung ein Austauschgespräch zwischen der Fachstelle und dem Willkommenszentrum statt, um die Inhalte in Bezug auf Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt für die Zielgruppe noch passgenauer darzustellen. Den neuen online Auftritt des Digital Welcome Centers finden Sie hier: <https://willkommenszentrum.berlin.de/>

Weitergeführt werden auch die **Schulungen für die Mieterbeiräte in Kooperation mit der Sicherer Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung – AöR (SiWo)**. Die vier Weiterbildungstermine im Jahr stehen allen Mieterbeiratsmitgliedern offen. Der inhaltliche Fokus auf die Nachbarschaft bleibt bestehen. Wichtig für das Format sind die offenen Fragerunden, die den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, Themen zu setzen: Für die Fachstelle ist es eine gute Gelegenheit zu erfahren, was die Mieter:innen umtreibt und vor welchen Herausforderungen sie in ihren Kiezen stehen.

Im Mai hat die Fachstelle eine **Schulung bei der Diakonie** mit Mitarbeitenden aus dem Bereich Soziale Wohnungslosenhilfe angeboten. Zu Beginn wurde in die Grundlagen des AGG und LADG eingeführt und die Beratungsarbeit der Fachstelle vorgestellt. Im Anschluss gab es eine Vorstellung der Ergebnisse der Erhebung zu informellen Praxen auf dem Wohnungsmarkt. Die Sozialarbeiter:innen berichteten von ähnlichen Erfahrungen ihrer Klient:innen

und es gab eine rege Diskussion zu möglichen Maßnahmen gegen ausbeuterische und diskriminierende Praxen auf dem Wohnungsmarkt.

Nach dem Relaunch der **Webseite „BERLIN VERMIETET FAIR“** (siehe [Newsletter #2 2025](#)), die Informations- und Weiterbildungsangebote für eine faire und diskriminierungsarme Vermietung in den Mittelpunkt stellt, wurden die ersten Fortbildungen erfolgreich umgesetzt. Nach der gezielten Ansprache von Vermieter:innen, Hausverwaltungen sowie privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen, fanden erste Weiterbildungen zu den rechtlichen Grundlagen und zur aktuellen Rechtsprechung zu Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sowie zum Umgang mit Nachbarschaftskonflikten statt – unter anderem in Kooperation mit dem Bildungsinstitut des Immobilienverbandes Deutschland (IVD).

Neben den Schulungen und Netzwerkveranstaltungen ist die Fachstelle auch dauerhaft in verschiedenen Arbeitskreisen tätig. Die Fachstelle ist unterstützend im Berliner Netzwerk der Wohnberatungsstellen für Geflüchtete aktiv und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Mit Wohnraumfragen in Bezug auf LSBTIQ+- Personen beschäftigt sich der Arbeitskreis Queer*Wohnen, in dem die Fachstelle ebenfalls vertreten ist. Seit 2024 setzt sich der **AK Queer*Wohnen** für die Verbesserung der Wohnsituation von LSBTIQ+-Personen ein. In diesem Jahr steht die Frage „Wie können die Bedarfe von LSBTIQ+-Personen in der Wohnungsnotfallhilfe besser berücksichtigt werden?“ im Mittelpunkt der Netzwerkarbeit. Die Fachstelle hat sich in der ersten Jahreshälfte an der Erarbeitung von strukturellen und zielgruppenspezifischen Handlungsempfehlungen für eine queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe beteiligt. Die Empfehlungen wurden am 18. Juni 2026 im Rahmen eines Fachgesprächs vorgestellt. Ziel der Empfehlungen ist es, bestehende Unterstützungsangebote weiterzuentwickeln und inklusiver zu gestalten.

Mehr zur Arbeit des AK finden Sie hier: <https://ak-queer-wohnen.de/>

Fachveranstaltungen und -austauschrunden

Im Februar tauschte sich die Fachstelle mit der **Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**, Christine Braunert-Rümenapf sowie der **LADG-Ombudsstelle zur Lage von Menschen mit Behinderungen auf dem Wohnungsmarkt** aus. Im Zentrum stand die Frage, wie Losverfahren und die gezielte Vergabe von barrierefreien Wohnungen an die Bedarfsgruppe zusammengedacht werden können. Es wurde deutlich, dass offene Fragen und Handlungsbedarf bestehen, denen sich die Fachstelle im Austausch mit der Landesbeauftragten im Verlauf des Jahres weiter widmen wird.

Die Fachstelle beteiligte sich an einer Diskussion zu einem Gesetzentwurf der Gesellschaft für Freiheitsrechte zur Einführung einer verpflichtenden Sozialwohnungsquote bei privaten Wohnungsvermietern: innen. Grundlage für den Vorschlag ist die Studie „Berlin ohne Dach? Zur Zukunft des sozialen Wohnraums in Berlin“ von Dr. Alina Holze und der Gesellschaft für Freiheitsrecht. Die Studie ist hier zu finden: <https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Soziale-Teilhabe/GFF-Studie-Berlin-ohne-Dach-Kurzfassung.pdf>

Bereits im Dezember 2025 hat die Fachstelle einen Fachdialog mit dem Titel „Zwischen Zugang und Ausbeutung. Die Rolle informeller Praxen auf dem Berliner Wohnungsmarkt“ veranstaltet (siehe [Newsletter #1 2026](#)), bei dem die wichtigsten Ergebnisse der gleichnamigen Erhebung vorgestellt wurden. Nach der Online-Veröffentlichung der Studie im Januar dieses Jahres (https://fairmieten-fair-wohnen.de/wp-content/uploads/2026/02/FMFW_Informelle-Praxen_Abschlussbericht.pdf) wurde die Erhebung in verschiedenen Kontexten vorgestellt und diskutiert. Unter anderem war die Fachstelle in der **AG Roma des Bezirksamtes Lichtenberg** sowie im **AK Wohnungsnot**,

um zentrale Erkenntnisse vorzustellen und mit den Teilnehmenden zu diskutieren. Im Mai nahm die Fachstelle außerdem an einem **Werkstattgespräch organisiert vom Bezirksamt Treptow-Köpenick** teil, bei dem das bezirkliche **Handlungskonzept „Dialog statt Verdrängung“** diskutiert wurde, welches eine „**Task Force Informelles Wohnen**“ vorsieht. Mit dieser Task Force soll das Verwaltungshandeln ämterübergreifend koordiniert und ausgehend von den Bedarfen der von Wohnungsnot Betroffenen strukturiert werden. Eine wichtige Maßnahme, um ausbeuterische informelle Praxen zu erkennen, abzuwenden und Betroffene vor einem möglichen Wohnungsverlust zu bewahren. Damit nimmt der Bezirk Treptow-Köpenick bereits eine wichtige Erkenntnis aus der Untersuchung und dem Fachdialog der Fachstelle auf: die Bedeutung einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit.

Am 03. Juni folgten der **Staatssekretär für Integration, Antidiskriminierung und Vielfalt** und der **Staatsekretär für Wohnen und Mieterschutz** der **Einladung der Fachstelle zu einem fachlichen Austausch** über aktuelle Themen in Bezug auf Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Wir hatten die Möglichkeit intensiv über die weiter eskalierenden diskriminierenden Nachbarschaftskonflikte, über ausbeuterische Praxen auf dem Wohnungsmarkt und mögliche Maßnahmen dagegen und die Frage der Vergabe von barrierefreien Wohnungen durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu sprechen. Damit konnte an den bereits im Jahr 2024 angestoßenen Austausch angeknüpft werden.

Am 15. April 2026 stellte die **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)** ihren Bericht „**Antiziganismus und Wohnen**“ vor. Darin werden dokumentierte Fälle antiziganistischer Diskriminierung im Wohnbereich aus den Jahren 2022 bis 2025 ausgewertet und die vielfältigen Benachteiligungen sichtbar gemacht, denen Betroffene auf

dem Wohnungsmarkt ausgesetzt sind. Welche Formen der Ausgrenzung Sinti* und Roma* bei der Wohnungssuche und im Wohnalltag erleben und welche Erkenntnisse der Bericht liefert, erfahren Sie im Gastbeitrag auf Seite 12.

Auch auf dem **MIA-Jahreskongress** am 10. Juni 2026 stand das Thema Wohnen im Mittelpunkt. Nach der Vorstellung des Jahresberichts 2025 der Meldestelle, der erneut einen Anstieg antiziganistischer Vorfälle dokumentiert, sowie der Jahresbilanz des Rechtshilfenetzwerks gegen Antiziganismus (siehe [Newsletter #2 2025](#)), diskutierten Expert:innen auf einem Panel zu Hürden bei der Wohnungssuche, Diskriminierung im Wohnalltag und die Auswirkungen von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt für Betroffene. Darüber hinaus bot der Kongress Raum für fachlichen Austausch und Vernetzung. Den Jahresbericht können Sie hier nachlesen:

<https://www.antiziganismus-melden.de/2026/06/09/die-melde-und-informationsstelle-antiziganismus-mia-veroeffentlicht-ihren-3-jahresbericht-zu-antiziganistischen-vorfaellen-in-deutschland-die-vorfallzahl-ist-im-vergleich-zum-vorjahr-um-ca-40-gest-2/>

IMPRESSUM

Fair mieten - Fair wohnen
Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
Thaerstr. 30D, 10249 Berlin

www.fairmieten-fairwohnen.de
fachstelle@fairmieten-fairwohnen.de

Die Fachstelle wird getragen von der asum GmbH und dem Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg e. V. (TBB).

STRATEGIE + VERNETZUNG

asum GmbH
Thaerstr. 30D
10249 Berlin

030 - 29343128

BERATUNG + BEGLEITUNG

Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.
Oranienstr. 53
10969 Berlin

030 - 627 316 68

**GLEICHBEHANDLUNG IST IHR GUTES RECHT:
AUCH AUF DEM WOHNUNGSMARKT!**